

## **Benutzungsordnung für städtische Sport- und Turnhallen sowie sonstige Sporträume (1. Neufassung vom 05.06.1986)**

### **§ 1**

#### **BENUTZUNGSRECHT**

1. Die Stadt Ennepetal gestattet zur Förderung des Sportes den Ennepetaler Sportvereinen, sofern diese dem jeweiligen Fachverband und dem Stadtverband für Leibesübungen angeschlossen sind, die Benutzung der Sport- und Turnhallen sowie der sonstigen Sporträume einschließlich der Nebenräume unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Überlassung städtischer Sport- und Turnhallen sowie sonstiger Sporträume an Betriebssportgemeinschaften, die nicht dem Stadtverband für Leibesübungen angehören, entscheidet der Sportausschuss von Fall zu Fall.
2. Für Veranstaltungen, die nicht die Übungseinheiten des allgemeinen Sportbetriebes betreffen, ist vorher in jedem Fall die Genehmigung des Bürgermeisters einzuholen. Die Vereine haben vom Nutzungsrecht zurückzutreten, sollten die Sport- und Turnhallen sowie die sonstigen Sporträume zur Durchführung von Lehrgängen oder städtischen Veranstaltungen in Anspruch genommen werden.
3. Die Benutzung der städtischen Sport- und Turnhallen sowie sonstiger Sporträume ist kostenfrei.
4. Für die Benutzung der Sport- und Turnhallen sowie sonstiger Sporträume durch die Schulen finden nachstehende Vorschriften sinngemäß Anwendung.

### **§ 2**

#### **ÜBUNGSZEITEN UND ÜBUNGSBETRIEB**

1. Die Benutzung der Sport- und Turnhallen sowie der sonstigen Sporträume und der Nebenräume regelt sich im Rahmen der zugewiesenen Übungseinheiten. Diese werden vom Bürgermeister im Einvernehmen mit beteiligten Vereinen, Übungsgruppen und den Schulen festgelegt und in einem Benutzungsplan festgehalten. Hierbei sind in erster Linie die schulischen Belange zu berücksichtigen. Werden die Sport- und Turnhallen sowie die sonstigen Sporträume während der dem Verein oder der Übungsgruppe zugewiesenen regelmäßigen Übungseinheiten an drei aufeinanderfolgenden Benutzungstagen nicht in Anspruch genommen, kann die Benutzungsgenehmigung entzogen werden.
2. Die Sport- und Turnhallen sowie die sonstigen Sporträume sind während der Schulferien geschlossen, ausgenommen hiervon sind die Sporthalle, die Turnhalle und der Gymnastikraum am Reichenbach-Gymnasium, die während aller Schulferien - ausgenommen die Weihnachtsferien und die Zeiten der Grundreinigung - geöffnet bleiben.
3. Der Trainings- und Übungsbetrieb muss so rechtzeitig beendet sein, dass die Sportstätte sowie alle Nebenräume grundsätzlich um 22.00 Uhr verlassen sind.

4. Vereine und Übungsgruppen haben einen verantwortlichen Übungsleiter zu stellen, andernfalls darf die Halle nicht benutzt werden.
5. Der jeweilige Verein oder die jeweilige Übungsgruppe muss ständig mit grundsätzlich zehn Sportlern während der gesamten Benutzungszeit in der Halle vertreten sein.

### **§ 3**

#### **SCHLÜSSELGEWALT DER VEREINE**

Die Schlüsselgewalt der Sport- und Turnhallen sowie der sonstigen Sporträume wird Zug um Zug auf die Vereine übertragen. In diesen Fällen werden zwischen den jeweiligen Vereinen und der Stadt Ennepetal Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen, die die Nutzung und die Haftung regeln. Auch in diesen Hallen gilt die Benutzungsordnung für städtische Sport- und Turnhallen sowie der sonstigen Sporträume, sofern die getroffenen Nutzungsvereinbarungen nichts anderes aussagen.

### **§ 4**

#### **BEHANDLUNG DER SPORT- UND TURNHALLEN SOWIE DER SONSTIGEN SPORTRÄUME UND DES INVENTARS**

1. Die Sport- und Turnhallen sowie die sonstigen Sporträume dürfen nur mit sauberen Hallenturnschuhen, die eine weiße oder naturfarbene Sohle besitzen, betreten werden. Diese Bestimmung findet auch für Zuschauer Anwendung. Das Betreten der Räume, die nicht zu den Übungsstätten gehören, ist nicht gestattet.  
Auf keinen Fall dürfen die Umkleieräume zu Übungszwecken benutzt werden.
2. Rauchen ist in den Sport- und Turnhallen sowie in den sonstigen Sporträumen und in allen Nebenräumen untersagt. Dies gilt ebenso für den Genuss und den Ausschank von Alkohol. Im Foyer der Dreifachsporthalle am Reichenbach-Gymnasium, im Vorraum der Schießstandanlage und in den Vorräumen der anderen Sport- und Turnhallen darf bei Veranstaltungen, deren tatsächliche Dauer mehr als vier Stunden beträgt, Alkohol ausgeschenkt werden. Eine Mitnahme in die Sportstätten sowie in die Nebenräume ist nicht gestattet.
3. Die Sport- und Turnhallen sowie die sonstigen Sporträume, Umkleide-, Dusch und Nebenräume sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Alle Geräte sind nach der Benutzung wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen. Matten sind zu tragen und nicht über den Boden zu schleifen. Das Auf- und Verstellen der Geräte hat unter Aufsicht der Übungsleiter bzw. der Aufsichtspersonen zu erfolgen. Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung der Fußböden und der Wände ausgeschlossen ist. Beschädigte Geräte sind sofort kenntlich zu machen, außer Betrieb zu setzen und dem Hallenwart zu melden bzw. in das ausliegende Mängelbuch einzutragen.
4. Ballspiele und Kampfsportarten dürfen nur so betrieben werden, dass Schäden an den Sport- und Turnhallen sowie sonstigen Sporträumen und an den Geräten nicht entstehen können.
5. Untergebrachte Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters außerhalb der Hallen, d. h., bei Vereinsveranstaltungen in Sälen oder Vereinsräumen, benutzt werden und sind nach Durchführung der Veranstaltung sofort zurückzugeben.

6. Anschlagern von Bekanntmachungen seitens der Hallenbenutzer ist nur an den Anschlagtafeln erlaubt. Fahrzeuge dürfen auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Es ist nicht erlaubt, Fahrzeuge jeder Art in der Halle unterzubringen.
7. Der Aufenthalt von Zuschauern in den Nebenräumen ist nicht gestattet.

## **§ 5 HAFTUNG**

1. Die Benutzung der Sport- und Turnhallen sowie der sonstigen Sporträume und der Nebenräume erfolgt unter Ausschluss jeglicher Haftung der Stadt Ennepetal. Auch jeder einzelne Teilnehmer an Übungsstunden und Veranstaltungen benutzt die Sport- und Turnhallen sowie die sonstigen Sporträume auf eigene Verantwortung und Gefahr.
2. Für alle schuldhaft verursachten Schäden, die durch die Benutzung an den Sport- und Turnhallen sowie an den sonstigen Sporträumen und dem Inventar entstehen, haftet der benutzende Verein oder die benutzende Übungsgruppe, die verpflichtet sind, die durch die Benutzung hervorgerufenen Schäden auf ihre Kosten unverzüglich beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen zu lassen.

## **§ 6 HAUSRECHT**

1. Die Beauftragten des Bürgermeisters und ggf. der Hallenwart üben das Hausrecht aus und gelten als anweisungsberechtigt im Sinne des § 123 Strafgesetzbuch. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Der Hallenwart ist im Rahmen seines Hausrechts berechtigt und verpflichtet, sich in Gegenwart der Hallenbenutzer bzw. der Übungsleiter am Ende der jeweiligen Übungseinheiten von dem Zustand der benutzten Räume zu überzeugen.

## **§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Die Erlaubnis zur Benutzung der Sport- und Turnhallen sowie der sonstigen Sporträume wird durch den Bürgermeister - Bildung, Kultur und Sport - schriftlich erteilt.
2. Mit dem Betreten der Sporthalle erkennt der Benutzer die vorstehenden Bestimmungen an. Verstöße gegen die Benutzungsordnung für städtische Sport- und Turnhallen sowie sonstige Sporträume oder gegen die Anweisung des Aufsichtspersonals können zur Entziehung der Benutzungserlaubnis führen.
3. Beschwerden und Beanstandungen, die nicht durch unmittelbare Aussprache mit dem Aufsichtspersonal geklärt werden können, sind an den Bürgermeister zu richten.
4. Die vorstehende Benutzungsordnung für städtische Sport- und Turnhallen sowie sonstige Sporträume tritt mit Wirkung vom 01.06.1983 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung für städtische Sport- und Turnhallen sowie sonstige Sporträume tritt mit Ablauf des 31.05.1983 außer Kraft.

1  
2

---

<sup>1</sup> Beschlossen in der Sitzung des Rates am 30. Juni 1983.

<sup>2</sup> Neufassung des § 2 (2) beschlossen in der Sitzung des Rates am 5. Juni 1986.